

*Klienten-Information 2/2014**Urteil zu Irreführungseignung einer Radiowerbung/ Erste Judikatur zu § 2 Abs 4 UWG*

Der Verein für Konsumentenschutz (VKI) hat unsere Mandantschaft, eine Versicherung auf Unterlassung geklagt, weil der VKI die Ansicht vertrat, ein Radiospot der Versicherung sei irreführend; dem Verbraucher seien wesentliche Informationen verschwiegen worden. Der zu beurteilende Radiospot lautete:

„Die klassische Lebensversicherung bietet maximale Sicherheit bei einem Top Zinssatz von derzeit 4% inklusive Gewinnbeteiligung.“

Der VKI erblickte darin eine Irreführung durch Unterlassung, weil dem Verbraucher nicht mitgeteilt werde, auf welche Bemessungsgrundlage sich der genannte Zinssatz beziehe.

Die Gerichte sahen dies anders und haben sich unter anderem auf die Kommunikationsbeschränktheit des Mediums Radio berufen.

Soweit überblickbar, handelt es sich dabei um die erste Entscheidung, die berücksichtigt, dass das Medium „Radio“ kommunikationsbeschränkt ist.

Das OLG Graz führte aus, dass insbesondere bei Radio- und TV-Werbung der Aufmerksamkeitsgrad des Publikums nicht allzu hoch anzusetzen sei. Hier werde Werbung meist nur beiläufig wahrgenommen und werden daher keine allzu detaillierten Informationen erwartet. Daher sei zwar der Umfang bzw. Detailgrad der Informationsvermittlung reduziert, zu einem gänzlichen Entfall der Informationspflicht könne es daher dadurch aber nicht kommen.

Nach diesen Beurteilungsgrundsätzen würde der Durchschnittsverbraucher nicht davon ausgehen, dass es sich bei den (derzeit) 4% Zinsen um einen Effektivzinssatz handelt; vielmehr wüßte er, dass bei Anlageformen wie der Lebensversicherung ein Zinssatz

nicht vom Gesamtbetrag der einbezahlten Prämien gewährt wird, sondern dass Kosten, Steuern etc. zu berücksichtigen sind.

(Veröffentlicht in Medien und Recht, 2013, 331)

Dr. Martin Piaty

Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten eines Medienverfahrens, wenn dieses durch die berufliche Tätigkeit veranlasst ist:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19.12.2013, ZI 2012/15/0040-6 im Falle eines Politikers entschieden, dass die Kosten eines Medienverfahrens (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten) unter bestimmten Umständen als Betriebsaufwand/Werbungskosten abzugsfähig sind. Die dabei vorgenommenen Wertungen sind unseres Erachtens verallgemeinerungsfähig:

Medienkritik kann zu politischem Druck auf Zurücklegung einer politischen Funktion führen. Im konkreten Fall waren die gegen Medienkritik an einer Rede (hier: in einer gesetzgebenden Körperschaft) eingeleiteten rechtlichen Schritte aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes „ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit veranlasst“. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass die dadurch angefallenen Kosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Solche Kosten seien lt. VwGH zwar „Aufwendungen, die einen Zusammenhang mit der persönlichen Lebensführung aufweisen“, diese seien jedoch dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig, wenn eine ausschließlich betriebliche und berufliche Veranlassung gegeben ist.

Dr. Martin Piaty

Änderung der Rechtsprechung zum Schutzzumfang von Wortbildmarken in schwarz/weißer Ausgestaltung

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) hat in Zusammenarbeit mit nahezu allen Europäischen Patent- und Markenämtern ein Vereinheitlichungsprogramm ausgearbeitet, um für Wortbildmarken in schwarz/weißer Ausgestaltung eine einheitliche Schutzgewährung in der gesamten Europäischen Union einzuführen.

Aufgrund der Tatsache, dass die unterschiedlichen nationalen Ämter der Europäischen Union auch unterschiedliche Auslegungs- und Interpretationsarten für den Schutzzumfang von Wortbildmarken in schwarz/weißer Ausgestaltung festgelegt hatten, führte dies zur Unsicherheit bei den Markenanmeldern, sobald der Schutz einer Marke außerhalb der österreichischen Hoheitsgrenzen beansprucht wurde.

Bisher ist die nationale österreichische Rechtsprechung davon ausgegangen, dass eine schwarz/weiße Wortbildmarke automatisch Schutz für alle Farben beanspruchen kann. Dies ändert sich nun grundlegend, da – zusammengefasst – der Schutz der Schwarz/Weiß-Marke nun nur mehr für die angemeldeten Farben gilt. Das bedeutet, dass Schwarz/Weiß-Marken nur mehr Schwarz/Weiß-Neuanmeldungen entgegen gehalten werden können. Weiters bedeutet das, dass etwaige farbliche Elemente, die im Rahmen eines Unternehmens relevant sind, in Zukunft bei neuen Markenmeldungen mitaufgenommen werden müssen, um den Schutz für die gewünschte Farbe auch gegen etwaige Mitbewerber durchsetzen zu können.

Das Gleiche gilt im Übrigen auch für Marken, welche mit Grauschattierungen registriert wurden. Auch die grauschattierte Marke wird nur mehr für genau diese „Farbe“ Schutz genießen, und wird sich nicht gegen eine z.B. in roter Farbe angemeldete idente Marke durchsetzen können. Österreich wird diese Änderungen ab 01.06.2014 berücksichtigen.

Interessanterweise wird vom Harmonisierungsamt in diesem Zusammenhang aber „nur“ die Frage der Identität der registrierten Marken mit etwaigen Neuanmeldungen angesprochen. Die Frage der – insbesondere für Widerspruchsverfahren wesentlichen Elemente einer – Verwechslungsgefahr werden explizit ausgeklammert. Dies lässt jedenfalls noch erheblichen Spielraum bei der Beurteilung einer etwaigen Verwechslungsgefahr offen, der in Zukunft, insbesondere bei Widerspruchsverfahren, wohl noch größere Bedeutung zukommen wird.

Für etwaige Rückfragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen Dr. Isabella Hödl, LL.M. gerne zur Verfügung. Auf unserer Homepage können Sie unter „AKTUELLES“ den Volltext dieses hier zusammengefassten Artikels nachlesen.

Dr. Isabella Hödl, LL.M.

Für weiterführende Fragen zu diesen Themen stehen wir, insbesondere die Autoren, Dr. Martin Piaty und Dr. Isabella Hödl, LL.M., gerne zur Verfügung.

Ihr PMSP- Team

PMSP

PIATY MÜLLER-MEZIN
SCHOELLER RECHTSANWÄLTE GMBH

Dieser Beitrag enthält lediglich allgemeine Informationen und kann eine professionelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Dieser Beitrag kann ohne eine solche auf den Einzelfall eingehende, fachkundig qualifizierte Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen betrachtet werden, welche Konsequenzen für Ihre Geschäftstätigkeit und Gebarung haben. Eine Haftung für allfällige Schäden ist sohin ausdrücklich ausgeschlossen.